

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

SchleswigHolsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5952

**Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG):  
Ergänzung einer beamtenrechtlichen Regelung zur finanziellen Abgeltung  
von Zeitguthaben bei nicht planbarem Ausscheiden aus dem Dienst**

15. April 2016

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Sektor

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236  
Telefax: 040-2858-230

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. November 2015 haben sich der DGB und seine Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di in einer ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts geäußert (Umdruck 18/5241). Ergänzend zu dieser Stellungnahme ist zwischenzeitlich im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu den Grundsätzen der variablen Arbeitszeit ein Ergänzungsbedarf entstanden, den wir gerne in das parlamentarische Verfahren mit einbringen würden.

### Zum Anlass

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen hat der Landtag eine Änderung der Arbeitszeitverordnung beschlossen und damit eine im Rahmen des Gesetzesentwurfes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vorgeschlagene Regelung vorgezogen (Drucksache 18/3538). Demnach ist künftig für Beamtinnen und Beamte ein Zeitfehl in Höhe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit und ein Zeitguthaben in Höhe des Fünffachen der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit (max. 205 Stunden) möglich.

Die Umsetzung der neuen Zeitkonten erfolgt im Rahmen der Mitbestimmung. Für die Beschäftigten der Landesverwaltung am Standort Kiel gilt hier die Vereinbarung nach § 59 MBG zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu den „Grundsätzen der variablen Arbeitszeit“. Diese Vereinbarung wird aktuell angepasst. Sie bildet auch den Orientierungsrahmen für alle anderen Teile der Landesverwaltung.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung ist nun folgendes Problem aufgetaucht:

Für den DGB und seine Gewerkschaften ist es von essentieller Bedeutung, dass die erarbeiteten Zeitguthaben nicht verfallen und die Stunden für die Beschäftigten einen verlässlichen Wert besitzen.

Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Beschäftigte aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden. Dabei ist es kein Problem, Regelungen für den Wechsel in eine andere Dienststelle oder ein absehbares Ausscheiden des bzw. der Beschäftigten (z. B. durch Ruhestand, Vertragsablauf bei befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern oder Wechsel in einen Bereich außerhalb der Vereinbarung) zu treffen. Hier ist es möglich, einen Zeitausgleich zu nehmen und die Stunden abzubauen. Diese Form der Abgeltung ist dann auch zu gewähren, da eine anderweitige Abgeltung, z. B. durch eine Auszahlung, bewusst nicht vorgesehen ist.

Ein Problem entsteht jedoch, wenn die Beschäftigten nicht absehbar und damit nicht planbar aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (z. B. durch Krankheit, fristlose Kündigung oder Tod). In diesen sog. Störfällen muss es aus unserer Sicht möglich sein, den Betroffenen oder aber ggf. deren Angehörigen noch vorhandene Zeitguthaben auszuzahlen.

Die Gewerkschaften erwarten hier eine verbindliche Lösung für alle Beschäftigten im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 MBG zu den Grundsätzen der variablen Arbeitszeit. Für die Beamtinnen und Beamten fehlt hierzu aber bisher eine Rechtsgrundlage, die solche Auszahlungen ermöglicht. Die Zeitguthaben der Beamtinnen und Beamten würden bei Eintritt eines solchen Störfalls einfach verfallen, da eine Auszahlung aktuell mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Aus Sicht der Gewerkschaften ist das nicht hinnehmbar. Das Land ist als Nutznießer und Veranlasser der geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden im vollen Umfang zum Ausgleich verpflichtet.

Mit der deutlichen Ausweitung der möglichen Zeitguthaben auf das maximal Fünffache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsteht hier ein entsprechender gesetzlicher Regelungsbedarf.

### **Zum Anliegen**

Wir möchten Sie deswegen bitten, möglichst kurzfristig im Rahmen der Beratungen zum Landesbeamtenmodernisierungsgesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage im Beamtenrecht für die finanzielle Abgeltung von Zeitguthaben im Falle eines nicht planbaren Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zu schaffen. Insgesamt dürfte es sich dabei zwar nur um relativ wenige Fälle handeln, aber gerade für den hier betroffenen Personenkreis ist die Auszahlung eines erarbeiteten Zeitguthabens auch finanziell bedeutsam.

Denkbar wäre hier beispielsweise, eine entsprechende Verordnungsermächtigung im Rahmen eines neuen § 60 Abs. 5 LBG S-H einzufügen.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten nachdrücklich um die Berücksichtigung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede